

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx.xxxx 2018

xx. Gesetz: Gesetz betreffend die Anwendbarkeit des § 33a VStG im Bereich der Wiener Rechtsvorschriften

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht, das Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Wasserversorgungsgesetz, das Gebrauchsabgabegesetz 1966, das Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz, das Parkometergesetz 2006, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Wiener Tourismusförderungsgesetz, das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Wiener Wettterminalabgabegesetz, das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz 2012, das Umweltabgabengesetz, das Hundeabgabegesetz, das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, das Wiener Prostitutionsgesetz 2011, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener Reinaltegesetz, das Wiener Tierhaltegesetz, das Wiener Weinbaugesetz 1995, das Wiener Jagdgesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Wettengesetz, das Wiener Veranstaltungsgesetz, die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wiener Aufzugsgesetz 2006, das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006, das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015, das Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015, das Wiener Feuerwehrgesetz, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und das Wiener Starkstromwegegesetz 1969 geändert werden (Gesetz betreffend die Anwendbarkeit des § 33a VStG im Bereich der Wiener Rechtsvorschriften)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht
II	Änderung des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes
III	Änderung des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes
IV	Änderung des Wasserversorgungsgesetzes
V	Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966
VI	Änderung des Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetzes
VII	Änderung des Parkometergesetzes 2006
VIII	Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe
IX	Änderung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes
X	Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes
XI	Änderung des Wiener Wettterminalabgabegesetzes
XII	Änderung des Wiener Sportförderungsbeitragsgesetzes 2012
XIII	Änderung des Umweltabgabengesetzes
XIV	Änderung des Hundeabgabegesetzes
XV	Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes
XVI	Änderung des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011
XVII	Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes
XVIII	Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes
XIX	Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes

XX	Änderung des Wiener Reinhaltegesetzes
XXI	Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes
XXII	Änderung des Wiener Weinbaugesetzes 1995
XXIII	Änderung des Wiener Jagdgesetzes
XXIV	Änderung des Wiener Fischereigesetzes
XXV	Änderung des Wiener Wettengesetzes
XXVI	Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes
XXVII	Änderung der Bauordnung für Wien
XXVIII	Änderung des Wiener Kleingartengesetzes 1996
XXIX	Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008
XXX	Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006
XXXI	Änderung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006
XXXII	Änderung des Wiener Feuerpolizeigesetzes 2015
XXXIII	Änderung des Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2015
XXXIV	Änderung des Wiener Feuerwehrgesetzes
XXXV	Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005
XXXVI	Änderung des Wiener Starkstromwegegesetzes 1969
XXXVII	Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht

Das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht, LGBL für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 46/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche abgabenrechtlichen Verwaltungstätigkeiten zu den in § 1 und § 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben keine Anwendung.“

Artikel II

Änderung des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes

Das Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz, LGBL für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 60/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel III

Änderung des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, LGBL für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 39/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach dieser Bestimmung keine Anwendung.“

2. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf Übertretungen nach diesem Absatz keine Anwendung.“

Artikel IV

Änderung des Wasserversorgungsgesetzes

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel V

Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 61/2016, in der Fassung der Kundmachung ABl. Nr. 52/2016, wird wie folgt geändert:

Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel VI

Änderung des Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetzes

Das Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz, LGBI. für Wien Nr. 56/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 63/2016, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird dem § 4 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel VII

Änderung des Parkometergesetzes 2006

Das Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz und sämtliche Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes sowie der auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBI. Nr. 45, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 erlassenen Verordnungen keine Anwendung.“

Artikel VIII

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBI. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 25/2012, wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel IX

Änderung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes

Das Wiener Tourismusförderungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel X

Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 45/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XI

Änderung des Wiener Wettterminalabgabegesetzes

Das Wiener Wettterminalabgabegesetz, LGBI. für Wien Nr. 32/2016, wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XII

Änderung des Wiener Sportförderungsbeitragsgesetzes 2012

Das Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz 2012, LGBI. für Wien Nr. 22/2012, wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XIII

Änderung des Umweltabgabengesetzes

Das Umweltabgabengesetz, LGBI. für Wien Nr. 43/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird dem § 22 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XIV

Änderung des Hundeabgabegesetzes

Das Hundeabgabegesetz, LGBI. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz und sämtliche Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes sowie der auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, erlassenen Verordnung keine Anwendung.“

Artikel XV

Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG, LGBI. für Wien Nr. 51/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XVI

Änderung des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011

Das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011, LGBI. für Wien Nr. 24/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 59/2016, wird wie folgt geändert:

Dem § 17 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung. Die Anwendbarkeit des Abs. 8 wird hiervon nicht berührt.“

Artikel XVII

Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes

Das Wiener Nationalparkgesetz, LGBI. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 32/2015, wird wie folgt geändert:

Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XVIII

Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes

Das Wiener Naturschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 31/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XIX **Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes**

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 45/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XX **Änderung des Wiener Reinaltegesetzes**

Das Wiener Reinaltegesetz – Wr. ReiG, LGBI. für Wien Nr. 47/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 13/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXI **Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes**

Das Wiener Tierhaltegesetz, LGBI. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 18/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXII **Änderung des Wiener Weinbaugesetzes 1995**

Das Wiener Weinbaugesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 63/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 52/2014, wird wie folgt geändert:

Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXIII **Änderung des Wiener Jagdgesetzes**

Das Wiener Jagdgesetz, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 11/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 129 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXIV

Änderung des Wiener Fischereigesetzes

Das Wiener Fischereigesetz, LGBI. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 27/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXV

Änderung des Wiener Wettengesetzes

Das Wiener Wettengesetz, LGBI. für Wien Nr. 26/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXVI

Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 11/2016, wird wie folgt geändert:

Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXVII

Änderung der Bauordnung für Wien

Die Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 135 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 49 und § 79 Abs. 7 in Verbindung mit § 135 dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel XXVIII

Änderung des Wiener Kleingartengesetzes 1996

Das Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBI. für Wien Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird dem § 22 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 17 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 135 Bauordnung für Wien Anwendung.“

Artikel XXIX

Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008

Das Wiener Garagengesetz 2008, LGBI. für Wien Nr. 34/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 135 Bauordnung für Wien Anwendung.“

Artikel XXX

Änderung des Wiener Aufzugsgesetzes 2006

Das Wiener Aufzugsgesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 68/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 17/2016, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird dem § 20 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 135 Bauordnung für Wien Anwendung.“

Artikel XXXI

Änderung des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006

Das Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 66/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird dem § 23 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXXII

Änderung des Wiener Feuerpolizeigesetzes 2015

Das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015, LGBI. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 34/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 13 Abs. 4 erster Fall und § 14 Abs. 6 erster Fall in Verbindung mit § 16 dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel XXXIII

Änderung des Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2015

Das Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015, LGBI. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 34/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXXIV

Änderung des Wiener Feuerwehrgesetzes

Das Wiener Feuerwehrgesetz, LGBI. für Wien Nr. 16/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 28/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 10 Abs. 1 lit e dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel XXXV

Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBI. für Wien Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 11/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 72 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 5 Abs. 1, sofern die Betreiberin oder der Betreiber die Erzeugungsanlage wesentlich ändert, § 6a, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 1, § 22 Abs. 7 und § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel XXXVI

Änderung des Wiener Starkstromwegegesetzes 1969

Das Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBI. für Wien Nr. 20/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel XXXVII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der Verfahrensnovelle BGBI. I Nr. 57/2018 wurde im Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, ein neuer § 33a eingefügt, mit dem der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ in allgemeiner Form verwirklicht werden soll.

Nach dieser Bestimmung hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen bei Vorliegen einer Verwaltungstretung den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Wird dieser Aufforderung entsprochen, ist die weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung dieser Person unzulässig.

Bestimmte Arten von Verwaltungsübertretungen wie etwa Vorsatzdelikte und Wiederholungsdelikte (neuerliche Begehung innerhalb von drei Jahren) sind von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung von vornherein ausgenommen.

Weiters kann im jeweiligen Materiengesetz bestimmt werden, dass hinsichtlich bestimmter Delikte diese Regelung nicht zur Anwendung kommt.

§ 33a VStG tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und werden ab diesem Zeitpunkt auch zahlreiche in Wiener Landesgesetzen enthaltene Verwaltungsstrafatbestände davon erfasst sein.

Es ist daher erforderlich, die einzelnen Landesgesetze dahingehend zu prüfen, ob und welche dieser – dem Grunde nach – erfassten Delikte von der Anwendbarkeit des § 33a VStG im Wege einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ausgenommen werden sollten.

Das Ergebnis dieser Prüfung soll nun im vorliegenden Sammelgesetz betreffend die Anwendbarkeit des § 33a VStG im Bereich der Wiener Rechtsvorschriften ihren Niederschlag finden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch das Sammelgesetz tritt in den davon erfassten Vorschriften bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren keine Änderung gegenüber der bis zum 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage ein. In diesen Fällen kommt der neu geschaffene § 33a VStG eben nicht zur Anwendung und können sich daher aus den Regelungen des vorliegenden Sammelgesetzes keine – wie auch immer gearteten – Auswirkungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

– Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Recht wird nicht berührt

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der Verfahrensnovelle BGBI. I Nr. 57/2018 wurde im Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI. Nr. 52/1991, ein neuer § 33a eingefügt, mit dem der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ in allgemeiner Form verwirklicht werden soll.

Nach dieser Bestimmung hat die Behörde im Falle der Feststellung einer Verwaltungsübertretung, bei der die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Wird dieser Aufforderung entsprochen, ist die weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung dieser Person unzulässig.

Bestimmte Arten von Verwaltungsübertretungen wie etwa Vorsatzdelikte und Wiederholungsdelikte (neuerliche Begehung innerhalb von drei Jahren) sind von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung von vornherein ausgenommen.

Zudem hat der jeweilige Materiengesetzgeber die Möglichkeit zu bestimmen, dass hinsichtlich bestimmter Delikte diese Regelung nicht zur Anwendung kommt.

§ 33a VStG tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und werden ab diesem Zeitpunkt auch zahlreiche in Wiener Landesgesetzen enthaltene Verwaltungsstrafatbestände davon erfasst sein.

Durch das gegenständliche Gesetz soll nun geregelt werden, welche dieser – dem Grunde nach – erfassten Delikte in den Wiener Rechtsvorschriften von der Anwendbarkeit des § 33a VStG ausgenommen werden sollen. Dies soll in der Form eines Sammelgesetzes erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Sammelgesetz tritt in den davon erfassten Vorschriften bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren keine Änderung gegenüber der bis zum 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage ein. In diesen Fällen kommt der neu geschaffene § 33a VStG eben nicht zur Anwendung und können sich daher aus den Regelungen des vorliegenden Sammelgesetzes auch keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I bis Artikel XIV (Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht, des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes, des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes, des Wasserversorgungsgesetzes, des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, des Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetzes, des Parkometergesetzes 2006, des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, des Wiener Tourismusförderungsgesetzes, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wiener Wettterminalabgabegesetzes, des Wiener Sportförderungsbeitragsgesetzes 2012, des Umweltabgabengesetzes und des Hundeabgabegesetzes):

Die weitreichenden Aufgaben der Gebietskörperschaften erfordern bedeutende Mittel, die zum überwiegenden Teil in Form von Abgaben beschafft werden müssen. Die Schwere dieser Last verlangt, dass sich niemand der Abgabepflicht entzieht. Aber auch nicht nur die Fiskalinteressen der öffentlichen Hand sind schutzbedürftige Rechtsgüter, auch die steuerehrlichen Abgabepflichtigen müssen vor unlauterer Konkurrenz bzw. steuerunehrlichem Verhalten geschützt werden, indem verhindert wird, dass durch Steuerunehrlichkeit ungebührliche Vorteile erzielt werden, die geeignet sind, die Konkurrenzfähigkeit des Steuerehrlichen zu verschlechtern bzw. die Steuerehrlichkeit zu untergraben. Der Abgabenanspruch der Gebietskörperschaften ist ein Rechtsgut, das umso schutzbedürftiger ist, als die Abgaben auch oftmals Ziele verfolgen, die über das fiskalische Interesse hinausreichen.

Im Hinblick auf die von den Abgabenvorschriften geschützten öffentlichen Interessen bzw. Rechtsgüter, die speziellen Regelungen im Abgabenbereich (z.B. Nachsicht) sowie einer sinnvollen Strafprävention wird von der Möglichkeit des Ausschlusses des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ bezüglich der Landes- und Gemeindeabgaben Gebrauch gemacht.

Der Ausschluss des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ dient neben der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen bzw. der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Fairness (Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen) auch der Wahrung der Abgabenansprüche der Stadt Wien, mit denen auch der Finanzbedarf der Stadt Wien gedeckt wird.

Da nicht in jedem Materiengesetz bezüglich Landes- und Gemeindeabgaben eine Strafbestimmung enthalten ist und diesbezüglich die Strafbestimmungen des **Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht** zur Anwendung kommen, wird auch in diesem Gesetz der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ ausgeschlossen.

Zu Artikel XV (Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes):

Die Anwendbarkeit des § 33a VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering sein muss. Es fallen daher Übertretungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Personen oder von Sachgütern führen oder führen können, nicht in den Anwendungsbereich des § 33a VStG. Eine nachteilige Auswirkung ist zudem auch dann anzunehmen, wenn eine andere Person gestört wird, etwa durch Lärm belästigt wird oder werden könnte, oder der Wert eines Sachgutes auch nur geringfügig leidet oder leiden könnte.

Durch das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG werden ausschließlich Rechtsgüter geschützt, denen schon definitionsgemäß keine geringfügige Bedeutung zugemessen werden. So werden Anstandsverletzungen (samt der an einem öffentlichen Ort erfolgenden Aufforderung an eine Person zu einer Handlung oder Duldung, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist), qualifizierte Formen der Bettelei (z.B. aggressive Bettelei oder das Mitführen von unmündigen minderjährigen Personen beim Betteln) und Belästigungen sowie die Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs (z.B. durch unzumutbare Belästigungen an öffentlichen Orten) unter Strafe gestellt.

Aufgrund der Bedeutung der durch das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG geschützten Rechtsgüter ist die Nichtanwendbarkeit des § 33a VStG im genannten Gesetz festzuhalten.

Zu Artikel XVI (Änderung des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011):

Das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011 enthält in dessen § 17 Verwaltungsstrafbestimmungen zur Sicherstellung der Einhaltung dessen Vorgaben. Soweit sich dessen Strafbestimmungen an Betreiberinnen oder Betreiber von Prostitutionslokalen (z.B. bei Nickerfüllung von behördlichen Aufträgen oder beim Betrieb eines Prostitutionslokals trotz behördlicher Untersagung) richten, dienen diese Vorschriften dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Personen. Gleichermaßen gilt für weitere an SexdienstleisterInnen gerichtete Strafnormen (z.B. betreffend die Nickerfüllung der gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen oder die Ausübung in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen dies verboten ist). Daneben enthält das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 auch Strafnormen, die Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen dritter Personen sanktionieren (z.B. bei Anbahnung der Prostitution auf öffentlichen Flächen außerhalb des erlaubten Bereiches oder bei aggressiver Anbahnung).

Auch hier gilt daher, dass für die durch das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011 normierten Verwaltungsübertretungen die Nichtanwendbarkeit des § 33a VStG aufgrund der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter im Gesetz festzuhalten ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011 in § 17 Abs. 8 bereits jetzt eine besondere Bestimmung zur zunächst vorzunehmenden Beratung von Personen durch den Jugendwohlfahrtsträger enthält, die zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren und bei der Prostitution betreten wurden. Diese Ausnahme ist sachlich gerechtfertigt und wird daher beibehalten.

Zu Artikel XVII und Artikel XVIII (Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes und des Wiener Naturschutzgesetzes):

Gerade im Naturschutz ist ein Trend zur Bagatellisierung von Verstößen gegen die Schutzgüter des Wiener Nationalparkgesetzes und des Wiener Naturschutzgesetzes festzustellen. Eine Anwendung des § 33a VStG würde diese bedauerliche Entwicklung weiter verstärken und die general- und spezialpräventive Wirkung von Strafen aushöhlen. Umweltdelikte können der Natur einen nicht unbeträchtlichen Schaden zufügen und sollten daher entsprechend strafrechtlich verfolgt werden können.

Zu Artikel XIX (Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes):

Das Wiener Baumschutzgesetz trägt seit Jahrzehnten – auch durch strenge Strafbestimmungen – entscheidend dazu bei, dass die Stadt Wien wesentlich mehr Grünflächen als andere vergleichbare Städte aufweist. Durch das Prinzip „Beraten statt Strafen“ würde diese Zielsetzung konterkariert.

Zu Artikel XX und Artikel X (Änderung des Wiener Reinhaltgesetzes und des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes):

Die Umwelt- und hygienopolitischen Programme der Stadt Wien werden durch verwaltungsstrafrechtliche Vorschriften im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz sowie im Wiener Reinhaltgesetz flankiert. Gerade bei geringen Verstößen – die sich jedoch auf Grund ihrer Häufigkeit summieren und sich daher in Summe negativ auf das Stadtbild auswirken – führt die vorgesehene verpflichtende Beratung zu einer Bagatellisierung der mit Verwaltungsstrafe bedrohten Handlungen (z. B.: Müllablagerung im öffentlichen Raum). Es ist daher zu befürchten, dass es zu einem Wiederanstieg von Verstößen führt, die eine Beeinträchtigung des Stadtbildes nach sich ziehen und auch einen Mehraufwand für Straßenreinigung und Entsorgung durch die öffentliche Hand zur Folge hätte.

Zu Artikel XXI (Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes):

Das Wiener Tierhaltegesetz hat allem voran den Schutz vor Gefährdung des Leibs und Lebens des Menschen durch Angriffe von Tieren zum Ziel. Dementsprechend sind eine Übertretung aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten keinesfalls gering. Für einzelne Verwaltungsübertretungen mit besonders hohem Unrechtsgehalt sind sogar Mindeststrafen vorgesehen.

Unter diesem Gesichtspunkt würde die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen.

Zu Artikel XXII (Änderung des Wiener Weinbaugesetzes 1995):

Das Wiener Weinbaugesetz dient dem Schutz der Weinbaufläche Wiens – welche im Vergleich zu anderen Weltstädten einzigartig ist – als Qualitätsweinbaugebiet und einer der Weinmarktordnung der Europäischen Union konformen Ausübung des Weinbaus. Dementsprechend sind eine Übertretung aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten keinesfalls gering.

Unter diesem Gesichtspunkt würde die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen

Zu Artikel XXIII (Änderung des Wiener Jagdgesetzes):

Das Wiener Jagdgesetz dient dem Schutz des Eigentums, der Hintanhaltung einer Gefährdung des Leibs und Lebens des Menschen sowie dem Schutz der jagdbaren Tiere durch Gewährleistung einer weidgerechten Jagd unter Schonung des Wildbestandes. Dementsprechend sind eine Übertretung aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten keinesfalls gering. Der Schwere der Übertretung soll auch durch die Höhe der angedrohten Geldstrafen Rechnung getragen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt würde die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen.

Zu Artikel XXIV (Änderung des Wiener Fischereigesetzes):

Das Wiener Fischereigesetz dient dem Schutz des Eigentums, der Hintanhaltung einer Gefährdung des Menschen sowie dem Schutz der Tiere durch Gewährleistung einer artgerechten Befischung unter Schonung des Fischbestandes. Dementsprechend sind eine Übertretung aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten keinesfalls gering. Der Schwere der Übertretung soll auch durch die Höhe der angedrohten Geldstrafen Rechnung getragen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt würde die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen.

Zu Artikel XXV (Änderung des Wiener Wettengesetzes):

Das Wiener Wettengesetz dient dem Schutz vor Wettsucht, dem Jugendschutz sowie der Prävention von Geldwäsche. Insbesondere die beiden erstgenannten Schutzwerte stellen besonders sensible Materien dar. Verstöße gegen die strengen Schutzbefehle des Wiener Wettengesetzes sind mit Geldstrafen in Höhe von bis zu € 22.000 bedroht. Damit macht der Landesgesetzgeber den besonderen Stellenwert der genannten Schutzwerte deutlich. Der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ passt nicht in das vorgegebene strenge Sanktionskonzept des Wettengesetzes. Die Anwendung des § 33a VStG 1991 war daher auszuschließen.

Zu Artikel XXVI (Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes):

In Wien finden täglich Veranstaltungen statt, welche teilweise von einer erheblichen Anzahl von Menschen besucht werden. Die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes dienen vorrangig dem Schutz dieser Menschen. Verstöße gegen die Bestimmungen können daher regelmäßig zur Gefährdung einer Vielzahl von Menschen führen.

Auch Belästigungen der Umgebung durch Lärm und andere Emissionen, welche von einer Veranstaltung ausgehen können, werden durch die Bestimmungen in Grenzen gehalten. Das Wiener Veranstaltungsgesetz versucht einen Ausgleich einander zuwiderlaufender Interessen zu schaffen, nämlich jener der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie jener der Nachbarinnen und Nachbarn. Eine weitere Regelung zugunsten der Veranstalterinnen und Veranstalter würde dieses Gleichgewicht verzerren.

Auch den Veranstalterinnen und Veranstaltern von sogenannten Hütchenspielen kann mit dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ nicht begegnet werden, da dieses wohl immer in betrügerischer Bereicherungsabsicht veranstaltet wird.

Die Anwendung des § 33a VStG 1991 war daher auszuschließen.

Zu Artikel XXVII (Bauordnung für Wien):

§ 33a VStG ist nur auf folgende Übertretungen der Bauordnung anzuwenden: 1) § 49 (fehlende Orientierungsnummer) und 2) § 79 Abs. 7 (fehlende Baumpflanzung in gärtnerisch auszugestaltenden Flächen). Es handelt sich um Delikte mit einem geringen Handlungs- und Erfolgsunwert.

Zu Artikel XXVIII (Wiener Kleingartengesetz 1996):

§ 33a VStG ist nur auf die Übertretung des § 17 des Wiener Kleingartengesetzes 1996 (fehlende Zugänglichkeit der Kleingartenanlage) anzuwenden. Der Handlungs- und Erfolgsunwert dieses Deliktes ist gering.

Zu Artikel XXIX (Wiener Garagengesetz 2008):

§ 33a VStG ist nur auf die Übertretung des § 13 Abs. 2 (fehlende Hinterlegung einer Durchschrift der Anzeige der Inbetriebnahme oder fehlende Hinterlegung eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung) anzuwenden. Es handelt sich um ein geringfügiges Delikt (geringer Handlungs- und Erfolgsunwert).

Zu Artikel XXX (Wiener Aufzugsgesetz 2006):

§ 33a VStG ist nur auf folgende Übertretungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 anzuwenden: 1) § 7 Abs. 2 (fehlende Hinterlegung einer Durchschrift der Anzeige der Inbetriebnahme im Prüfbuch oder fehlende Hinterlegung eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung im Prüfbuch), 2) § 11 Abs. 3 (fehlendes Gutachten über die regelmäßige Überprüfung im Aufzugsbuch) und 3) § 18 Abs. 2 (fehlendes Aufzugsbuch im Triebwerksraum oder im Bereich des Aufzuges). Die möglichen Auswirkungen dieser Delikte sind gering (geringer Handlungs- und Erfolgsunwert).

Zu Artikel XXXI, XXXIII und XXXVI (Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006, Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 und Wiener Starkstromwegegesetz):

Übertretungen dieser Gesetze müssen schon aus generalpräventiven Gründen mit einer wirksamen Sanktion verbunden sein. Eine Anwendung des § 33a VStG kommt in diesen Fällen daher nicht in Betracht.

Zu Artikel XXXII (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015):

§ 33a VStG ist nur auf folgende Übertretungen anzuwenden: 1) § 13 Abs. 4 erster Fall (Fehlen von für die behördliche Kontrolle erforderlichen Aufzeichnungen des Rauchfangkehlers) und 2) § 14 Abs. 6 erster Fall (fehlender Aushang der Rauchfangkehrtermine). Gemessen an ihrem Handlungs- und Erfolgswert sind diese Delikte geringfügig.

Zu Artikel XXXIV (Wiener Feuerwehrgesetz):

§ 33a VStG ist nur auf § 10 Abs. 1 lit e (mangelnde Sorgfalt der Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr bei der Behandlung der Ihnen übergebenen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke) anzuwenden. Die Folgen einer solchen Übertretung sind geringfügig.

Zu Artikel XXXV (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005):

§ 33a VStG ist nur auf die Übertretung folgender Bestimmungen anzuwenden:

1) § 5 Abs. 1 (wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage ohne Genehmigung), 2) § 6a (Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer anzeigenpflichtigen Erzeugungsanlage ohne rechtswirksame Anzeige), 3) § 12 Abs. 6 (fehlende Fertigstellungsanzeige), 4) § 13 Abs. 1 (fehlende Anzeige der Aufnahme des Probetriebes), 5) § 22 Abs. 7 (fehlende oder nicht rechtzeitige Information über den geplanten Beginn der Vorarbeiten) und 6) § 26 Abs. 2 (fehlende Anzeige des Betriebswechsels). Die Auswirkungen dieser Taten sind üblicherweise geringfügig. Der Handlungsunwert ist meistens ebenfalls gering.

Zu Artikel XXXVII (Inkrafttreten):

Der mit der Verfahrensnovelle BGBl. I Nr. 57/2018 eingefügte § 33a VStG (Grundsatz „Beraten statt Strafen“) tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Dementsprechend soll auch das Sammelgesetz betreffend die Anwendbarkeit des § 33a VStG im Bereich der Wiener Rechtsvorschriften mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.